



# 016: Sicherheit im Gleisbereich

## swisscom

### 1 Gefährdungen

Durchfahrende Züge, Hochspannung, unsachgemäßes Handhaben oder Deponieren von Geräten oder Materialien, untaugliche oder fehlende Sicherheitsvorkehrungen.

Ferner:

- Ausrutschgefahr (nasse Geleise)
- Klemmgefahr für Hände und/oder Füsse (im Bereich von Weichen)

### 2 Referenzierte Grundlagen

Referenzierten Grundlagen gemäss Dok. SE-01354-C2-HD-Safety Gesetzeskompass und zusätzlich:

Regelwerk SBB	Gesetze, Regelungen und weiterführende Vorgabendokumente der SBB: <a href="#">SBB-Link</a> <ul style="list-style-type: none"><li>• 952-561-711 „Ich schütze mich!“ – Sicherheit im Gleisbereich (SBB AG, Bern)</li><li>• I-10000 Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich "Erstinstruktion"</li><li>• I-10007 Tragpflicht der persönlichen Schutzausrüstung</li><li>• R-RTE 20100 Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich</li></ul>
---------------	--

### 3 Ausgangslage&Sicherheitsgrundregeln bei den Bahnen

#### Grundprinzipien

- A. Es ist verboten, sich ohne Genehmigung auf den Geleisen oder in deren Nähe aufzuhalten. An die Sicherheit denken!
- B. Die Durchführung von Arbeiten sowie der Aufenthalt im Gleisbereich oder in der unmittelbaren Nähe (z.B. mobile Antenne) erfordern eine termingerechte und angemessene Planung.  
WENDEN SIE SICH AN DEN ZUSTÄNDIGEN DIENST!

#### Kontakte – zuständige Dienste<sup>1</sup>

- Der Zuständige Dienst ist = Auftraggeber (I-AT). Dieser definiert die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Vereinbarung Sicherheit, Sicherheitsdispositiv).

### 4 Grundsätzliche Pflichten

Firmen und ihr Personal, inkl. Personal ihrer Subunternehmer und Lieferanten, unterstehen den gleichen Sicherheitsvorschriften wie das Personal der Infrastrukturbetreiberin.

#### Besondere Pflichten:

- A. Es ist nur ausgebildetes/befähigtes, instruiertes und für den entsprechenden Einsatz physisch und psychisch geeignetes Personal auf der Arbeitsstelle einzusetzen;
- B. Das Personal ist mit der geforderten PSA<sup>2</sup> oder/und Warnbekleidung auszustatten;
- C. Dem Personal ist nachweislich die Broschüre "Ich schütze mich"<sup>3</sup> abzugeben;
- D. Vor Beginn der Arbeiten ist jede auf der Arbeitsstelle beschäftigte Person nachweislich über die Gefahren des Bahnbetriebs und des elektrischen Stroms sowie über alle Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu instruieren (siehe<sup>4</sup>)
- E. Es ist eine Kontrolle über die, dem Personal abgegebenen Dokumenten und erteilten Instruktionen zu führen;
- F. Es ist zu überwachen, dass das Personal die geltenden Vorschriften einhält.

<sup>1</sup> Die vorliegende Regel zeigt das Vorgehen explizit für Arbeiten bei den SBB. Bei anderen Bahngesellschaften (z.B. Rhätische Bahnen) sind die jeweiligen Vorschriften massgebend.

<sup>2</sup> PSA = Persönliche Schutzausrüstung

<sup>3</sup> Broschüre "Ich schütze mich", siehe [www.sbb.ch/bausicherheit](http://www.sbb.ch/bausicherheit)

Swisscom AG	Dok-ID	:	016-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	2.5	Seite 1
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	05.12.2019	
	Verantw. Experte	:	SiBe-Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe-Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



## 016: Sicherheit im Gleisbereich

### 5 Organisationskonzept: Sicherheit und Schulung

MA, die im Gleisbereich arbeiten sollen, müssen vorab entsprechend geschult werden. Der zuständige Dienst der SBB entwickelt vorschriftsmässig ein Sicherheitskonzept und informiert eingehend über die jeweiligen Pflichten. Neben dem Angebot von Kursen zur Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich stellen die SBB externen Bauunternehmen und den im Bau und Instandhaltung tätigen Mitarbeitern die Schulungsbroschüre Sicherheit im Gleisbereich in zwölf Sprachen zur Verfügung. [Die Lektüre der Schulungsbroschüre \(als PDF-Datei zum Herunterladen\) wird dringend empfohlen!](#)<sup>4</sup>

Eine gründliche Schulung ist zudem für Personen empfehlenswert, die sich mit der Planung von Gleisarbeiten befassen.

Sicherheit beginnt hier!

SBB CFF FFS



### 6 PSA-Anforderungen: je nach Aufenthaltsbereich

#### Grundprinzipien

Die Vorschriften der Eisenbahngesellschaft über die Warn- und Schutzausrüstungen sind strikt zu befolgen. Die spezifische Tragpflicht bei der SBB-Infrastruktur ist entsprechend der Gefährdung durch den Aufenthaltsbereich vorgegeben.

*Zum Arbeiten sind Warnwesten nicht zulässig, es ist ein Gilet zu tragen (fester Stoff und Reisverschluss). Die PSA muss der Norm EN ISO 20471 entsprechen (Klasse 3).*

#### Arbeiten/Aufenthalt im/in ➔

#### GLEISBEREICH inkl. TUNNEL



##### OBLIGATORISCHE PSA:

- Orange Kleidung (unten&oben) mit reflektierenden Leuchtstreifen (für Instandhaltungsarbeiten mit langen Hosen)
- Sicherheitsschuhe (ext. Besucher mind. gutem, trittsicherem Schuhwerk)
- Schutzhelm
- Schutzbrille<sup>4</sup> ist mitzuführen oder Helm mit integrierter Schutzbrille



<sup>4</sup> Schutzbrille ist bei folgenden Gefährdungen OBLIGATORISCH zu tragen: Spanabhebende Arbeiten; Ätzende, hautschädigende Chemikalien; Partikel erzeugende Verfahren; Infektiöses Material; Strahlung und Hitze erzeugende Verfahren (Laserschutzbrille ab Laserklasse 3B), elektrische Spannung

Swisscom AG	Dok-ID	:	016-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	2.5	Seite 2
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	05.12.2019	
	Verantw. Experte	:	SiBe-Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe-Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



# swisscom

## 016: Sicherheit im Gleisbereich

Arbeiten/Aufenthalt im/in →	TECHNISCHE RÄUME (siehe Bemerkungen)
	<p>OBLIGATORISCHE PSA:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäss Kennzeichnung der Fachdienste für die spezifischen Anlagearten</li><li>• Orange Kleidung mit reflektierenden Leuchtstreifen (mindestens Oberteil)</li><li>• Sicherheitsschuhe (ext. Besucher mind. gutem, trittsicherem Schuhwerk)</li><li>• Schutzbrille<sup>5</sup> ist mitzuführen</li></ul>  

### Bemerkungen:

- Gelten NICHT als technische Räume: Räume und Zonen im Telecom- und Elektroanlagen Bereich, die in Gebäuden, Stationsgebäuden und Bahnhofsgebäuden untergebracht sind;
- Gelten ALS technische Räume: Outdoor Anlagen, wie Technik-Kabinen, ausgelagerte Bahn-Technik-Gebäude, GSM-R Kabinen.

## 7 Allgemeine Regeln für das persönliche Verhalten

<p>Generell:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Das Bahngelände darf nur mit Begleitung eines SBB-Mitarbeiters betreten werden. Die Erstinstruktion ist in jedem Fall Voraussetzung zum Aufenthalt / Betreten des Gleisbereichs, auch in Begleitung eines Mitarbeitenden der SBB;</li><li>• Jede Annäherung an die Bahnlinie muss der SBB angemeldet werden;</li></ul> <p>Mit Zutrittsbewilligung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Auch wenn wir eine Zutrittsbewilligung für den Zugang zu Bahnanlagen haben, MUSS der zuständige Dienst der SBB zwingend kontaktiert werden.</li></ul>
---

## 8 Regeln nach Schulung & Genehmigung der SBB

Damit man sich entsprechend schützen kann, müssen folgende Regeln eingehalten werden:

<ul style="list-style-type: none"><li>• Stets Gehwege ausserhalb des Gleisbereichs benützen (Mindestabstand von 1,5 m zur nächstgelegenen Schiene halten. Bei Hochgeschwindigkeitsstrecken bis 200 km/h beträgt der Mindestabstand zur nächstgelegenen Schiene 2 m. Bei höheren Geschwindigkeiten ist der Mindestabstand 3 m);</li><li>• Sehen, hören, sich bewusst bewegen: Überquerung der Geleise nur wenn nötig und immer auf dem direkten Weg;</li><li>• Den Fluchtraum kennen;</li><li>• Bei überrascht herannahendem Zug sich parallel neben das Gleis mit dem Kopf gegen die Zugfahrtrichtung legen;</li><li>• Mindestens 5 Meter Abstand von stehenden Bahnfahrzeugen (diese könnten sich plötzlich bewegen);</li><li>• Bei einer Zugannäherung im Fluchtraum stehen bleiben und den Zug beobachten!<ul style="list-style-type: none"><li>- Mindestens 1,50 Meter von der nächstgelegenen Schiene Abstand halten;</li><li>- Durch Handzeichen dem Lokführer zeigen, dass wir ihn gesehen haben.</li></ul></li></ul>
--

Swisscom AG Group Security	Dok-ID Gilt für Verantw. Experte Freigabe-Stelle	: 016-Safety-Regel DE : Swisscom AG : SiBe-Safety Konzern : SiBe-Safety Konzern	Regelwerkversion Gültig ab Verfügbare Sprachen Zuordnung	: 2.5 : 05.12.2019 : DE, FR, IT : SE-01374-C2-HD	Seite 3
-------------------------------	---	--	---	---	---------



# 016: Sicherheit im Gleisbereich

## swisscom

### 9 Verschiedenes

Grundsatz: Ich übe Tätigkeiten, die mich ablenken können, ausschliesslich im Fluchtraum aus!

Ausserdem:

- Während der Arbeitszeit und Pausen gilt ein generelles Alkoholverbot sowie ein Verbot für die Einnahme anderer berausgender Mittel (Drogen, Medikamente ...);
- Benutzung von Mobiltelefonen ist im Gleisbereich nicht erlaubt, ebenso Fotografieren, erledigen von Schreibarbeiten, etc.;
- Gefahren der Hochspannung  
Sämtliche elektrischen Teile sind stets als unter Strom stehend zu erachten. Eine Annäherung an die elektrischen Teile ist nur dann gestattet, wenn eine Fachkraft der SBB offiziell mitteilt, dass die Stromzufuhr unterbrochen wurde.



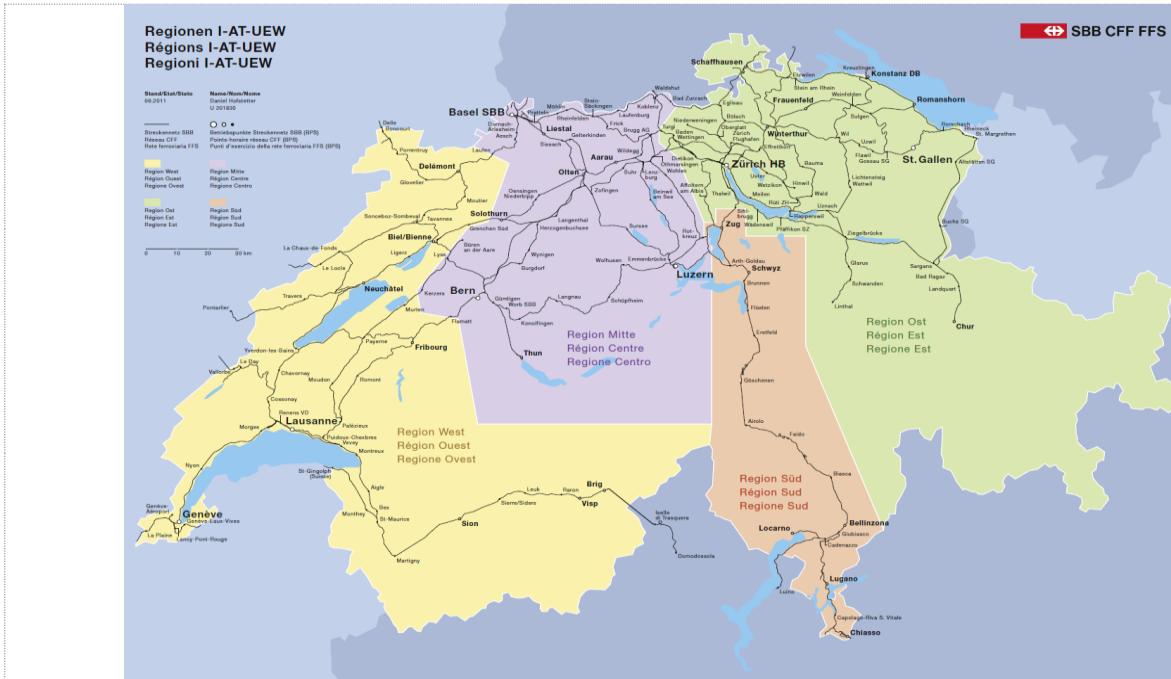
Im Gleisbereich sind nur isolierten Leiter und entsprechenden Handwerkzeugen zu verwenden!

Swisscom AG	Dok-ID	:	016-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	2.5	Seite 4
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	05.12.2019	
	Verantw. Experte	:	SiBe-Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe-Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	



## 016: Sicherheit im Gleisbereich

### 10 Karte und Kontakte der Regionen



#### Antragsformular „Sicherheitsdispositiv“ und Kontaktdaten:

Mit dem Formular kann die Einrichtung eines Sicherheitsdispositivs, das für Arbeiten in der Nähe des SBB-Bahnareals notwendig ist, beantragt werden. Das ausgefüllte Formular ist mind. 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten via E-Mail an Ihre Kontaktperson bei SBB-I-AT-UEW-STK-BNB zu schicken.

Download Formular: <http://www.sbb.ch/sbb-konzern/ueber-die-sbb/die-sbb-bewegt-die-schweiz/eine-atraktive-und-verlaessliche-arbeitgeberin/bausicherheit.html>

#### SBB AG

Infrastruktur – Anlagen und Technologie –  
Überwachung

Region Ost  
Remisenstrasse 7  
8021 Zürich

[x001862@sbb.ch](mailto:x001862@sbb.ch)

#### SBB AG

Infrastruktur – Anlagen und Technologie –  
Überwachung

Region Mitte  
Tannwaldstrasse 48  
4600 Olten

[x001861@sbb.ch](mailto:x001861@sbb.ch)

#### CFF SA

Infrastructure – Installations et Technologie -  
Surveillance

Région Ouest  
Avenue de la Gare 45  
1003 Lausanne

[x001839@sbb.ch](mailto:x001839@sbb.ch)

#### FFS SA

Infrastrutture – Impianti e Tecnologia - Sorveglianza  
Regione Sud

Via Sottocentrale 2  
6512 Giubiasco  
[xi040@sbb.ch](mailto:xi040@sbb.ch)

Swisscom AG	Dok-ID	:	016-Safety-Regel DE	Regelwerkversion	:	2.5	Seite 5
Group Security	Gilt für	:	Swisscom AG	Gültig ab	:	05.12.2019	
	Verantw. Experte	:	SiBe-Safety Konzern	Verfügbare Sprachen	:	DE, FR, IT	
	Freigabe-Stelle	:	SiBe-Safety Konzern	Zuordnung	:	SE-01374-C2-HD	